

Badenweiler *aktuell*

mit den Ortsteilen Lipburg - Sehringen - Schweighof

www.gemeinde-badenweiler.de | rathaus@gemeinde-badenweiler.de

Themen der Woche:

- Polizeiverordnung der Gemeinde Badenweiler
- Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023



Vorschau:

- Einladung zum Jahresempfang der Gemeinde Badenweiler Sonntag, 26. März 2023, 11.00 Uhr Kurhaus Badenweiler



Frühlingskonzert



Sonntag, 12.03.2023

16:00 Uhr

Kurhaus Badenweiler

Eintritt Frei



Herausgeber:

GEMEINDE BADENWEILER, 79410 Badenweiler,

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Bürgermeister Vincenz Wissler

Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach,

Messkircher Straße 45, Telefon 07771-9317-11, Telefax 07771-9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Polizei: **110**
 Polizeirevier Müllheim 07631 / 1788-0

Feuerwehr / Notarzt **112**
 FFW Badenweiler 07632/333
 FFW Lipburg/Sehringen 07632/8234726
 FFW Schweighof 07632/892199

24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst
 Gebr. Förster GmbH 07824 / 2036

badenova-Störungsnummer
 (24-Stunden) (Gas) 0800 / 2767767

EnergieDienst-Störungsnummer
 24-Stunden (Strom) 07623 / 921818

Deutsches Rotes Kreuz
 Leitstelle Freiburg Krankentransporte 0761/19222

Vergiftungs- Informations Zentrale 0761 / 19240

Sozialstation Markgräflerland e.V.
 Hauptstr. 14, Müllheim 07631 / 1777-0

Hospizgruppe Markgräflerland 07631 / 172682

KOBRA - Drogenberatung
 Moltkestr. 1, Müllheim 07631 / 5017

Suchtberatungsstelle
 Moltkestr. 1, Müllheim 07631/ 5015

Integrationsfachdienst Freiburg
 Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte u. hörbehinderte ArbeitnehmerInnen u. deren Arbeitgeber 0711 / 250832800

Familienpflege
Caritasverbandes für den Landkreis
 Ihre Familie braucht Unterstützung?
0761 / 8965-451
 cv-familienpflege@caritas-bh.de
 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Schuldnerberatung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
 Offene Sprechstunde mittwochs 14.00 - 16.30 Uhr
 Stadtstr. 2, Nebengebäude, 4. OG, Raum 439 & 440

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige
 Terminvereinbarung 07631 / 177728 (AB)

Mobiler Einkaufswagen 0151 11 11 94 08

NOTDIENSTE/ÄRZTE

Notfallpraxis Müllheim:
 KV in der HELIOS Klinik Müllheim
 HELIOS Klinik Müllheim, Heliosweg, 79379 Müllheim
 Sa, So und Feiertage 9 - 20 Uhr

Arzt:
 Arzt: Auskünfte über den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116 117

Zahnarzt:
 Auskünfte über den zahnärztlichen Notfalldienst 0761/120 120 00

Tierarzt:
 Auskünfte über den tierärztlichen Notdienst
 Markgräflerland erfahren Sie unter 07631 / 36536

Krankenhaus/ Helios-Klinik
 Heliosweg, Müllheim 07631 / 88-0

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
 Bismarckstr. 3 - 5, 79379 Müllheim 0761 / 2187-2411
 Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Defibrillatoren, Standorte in der Gemeinde:

1. Cassiopeia Therme (Bademeisterraum)
2. Kurhaus im UG (Wiesengeschoss) neben der Garderobe
3. Feuerwehrgerätehaus Schweighof
4. Dorfscheune Lipburg
5. Gasthaus Grüner Baum, Sehringen

APOTHEKENDIENSTE:

**in der Woche 09.03.2023 - 16.03.2023
 jeweils von 8.30 - 8.30 Uhr des Folgetages**

Donnerstag, 09. März 2023
 Fridolin-Apotheke Neuenburg
 Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg am Rhein
 Tel.: 07631 - 79 37 00

Freitag, 10. März 2023
 Blauen-Apotheke Schliengen
 Freiburger Str. 15, 79418 Schliengen
 Tel.: 07635 - 8 26 25 75

Samstag, 11. März 2023
 Zollmatten-Apotheke Heitersheim
 Poststr. 22, 79423 Heitersheim
 Tel.: 07634 - 51 05 11

Sonntag, 12. März 2023
 Apotheke am Zöllinplatz
 Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler
 Tel.: 07632 - 89 15 76

Montag, 13. März 2023
 Malteser Apotheke Heitersheim
 Im Stühlinger 16, 79423 Heitersheim
 Tel.: 07634 - 20 39

Dienstag, 14. März 2023
 Hebel-Apotheke Müllheim
 Werderstr. 31 A, 79379 Müllheim
 Tel.: 07631 - 22 53

Mittwoch, 15. März 2023
 Die Rhein-Apotheke Neuenburg
 Schlüsselstr. 4, 79395 Neuenburg am Rhein
 Tel.: 07631 - 77 10

Donnerstag, 16. März 2023
 Rats-Apotheke Bad Krozingen
 Lamplatz 11, 79189 Bad Krozingen
 Tel.: 07633 - 37 90

Kostenlose Rufnummer 0800 00 228 33

Gemeindeverwaltung

Rathaus Badenweiler
 Luisenstraße 5
 Zentrale 07632 / 72-0
 Fax 07632 / 72-169
 rathaus@gemeinde-badenweiler.de
 https://www.gemeinde-badenweiler.de

Öffnungszeiten
 Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
 Montag 14.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Bürgermeister
 Vincenz Wissler 72-121

Sekretariat
 Yasmin Dusi 72-121

Hauptamt
Amtsleiter Florian Renkert 72-120
 Sandra Petalotis 72-123
 Heidi Schlozer 72-124

Soziales/Renten
 Jutta Foerster 72-125

Öffnungszeiten Sozialamt:
Dienstag - Freitag **08.30 - 12.30 Uhr**

Ordnungs- /Einwohnerwesen und Standesamt
 Anja Bee 72-111
 Annette Heß 72-112

Bauamt
Amtsleiter Michael Lacher 72-136
 Brigitte Paul 72-134
 Philipp Risch 72-135

Rechnungsamt
Amtsleiterin Sonja Dahlmann 72-127
 Franziska Liebert 72-130
 Sabrina Senft 72-128

Gemeindekasse
 Lara Schmidt 72-129
Steuern
 Fritz Mack 72-126
 Svetlana Schlozer 72-119

Außerhalb der Dienstzeiten/privat
Bürgermeister
 Vincenz Wissler 0151 507 554 39

1.Bürgermeisterstellvertreter
 Hans-Dieter Paul 07632 / 5885

2.Bürgermeisterstellvertreter
 Christian Baltes 07632/82480

Wassermeister
 Reiner Schwaab/Michael Schwab 0171 / 1966588
 Tobias Siebeck

Kindertageseinrichtungen
 Kindergarten Badenweiler 07632 / 378
 Oberer Kirchweg 29

Kindergarten Schweighof
 Klemmbachstr. 34/1 07632 / 5411
 Naturkindergarten Lipburg
 Ernst-Scheffelt-Str. 22/3 0151 / 2190 6210

Schule
 René-Schickele-Schule
 Weilertalstraße 46 07632 / 6424

Ortsverwaltungen
Lipburg/Sehringen Ortsvorsteher:
 Dr. Michael Bachmann, Ernst-Scheffelt-Str. 18/1 07632/282
 privat: Ob dem Felsen 3 07632/ 823305
 Mobiltelefon: 0170/ 9678699
 Sprechzeiten nach Vereinbarung

Schweighof Ortsvorsteher:
 Dirk Beckert Klemmbachstr. 50 07632/315
 privat: Guggmühlweg 4 07632/ 6306
 Sprechzeiten: Dienstag 18.00 – 19.00 Uhr

Förster
 Jörg Pflüger 0162 / 2550703
 Mobiltelefon
 E-Mail: joerg.pflueger@lkbh.de

Sport- & Freizeitbad 07632/8287664

Tourist-Information 07632/21896-0

Staatsbad Badenweiler GmbH
 Cassiopeia Therme 07632 / 799-200

Redaktionsschluss

immer freitags 12.00 Uhr; Beiträge an mitteilungsblatt@gemeinde-badenweiler.de

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 i.V.m. §§ 18f des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung am 06.02.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.131.650
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 2.384.650
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 253.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 253.000
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.873.750
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 2.002.950
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 129.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 90.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 90.300
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 219.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 219.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf 0 EUR

Vorstehende Haushaltssatzung wird gem. § 17 des GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht. Die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 erfolgte mit Erlass vom 17.02.2023. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.03.2023 bis einschließlich 21.03.2023 in Zimmer 14 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Müllheim, den 23.02.2023
Gez. Löffler
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Polizeiverordnung der Gemeinde Badenweiler

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) in der Fassung vom 18.07.2019, wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 06.03.2023 verordnet.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Ruhezeiten
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 5 Lärm aus Gaststätten
§ 6 Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten
§ 8 Besonderer Schutz des Kurbetriebs
§ 9 Lärm durch Fahrzeuge
§ 10 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Wertstoffsammelbehälter/Altglasbehälter, Mülltonnen und Sperrmüll
§ 12 Abspritzen von Fahrzeugen
§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen / Entnahme von Wasser
§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 15 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere, Hundehaltung und Leinenpflicht

- § 16 Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen
- § 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 20 Bienenhaltung
- § 21 Pflege der Grundstücke im Innenbereich
- § 22 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 23 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 24 Hausnummern

Abschnitt 6 - Bekämpfung von Ratten

- § 25 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten
- § 26 Bekämpfungsmittel
- § 27 Beseitigung von Abfallstoffen
- § 28 Schutzvorkehrungen
- § 29 Sonstige Vorkehrungen
- § 30 Duldungspflicht
- § 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 32 Ausnahmen

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 33 Zulassung von Ausnahmen
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

Abschnitt 1 **Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Badenweiler sowie der Ortsteile Lipburg und Schweighof.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Ruhezeiten

Während der Ruhezeiten von 22.00 bis 08.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr sind alle Belästigungen verboten, die geeignet sind, die Mittags- und Nachtruhe zu stören. Insbesondere sind laute Diskussionen, Geschrei, Singen und ähnliche Geräuscentwicklungen untersagt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a.) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b.) für amtliche Durchsagen.

- (3) In der Lärmschutzzone entsprechend § 8 Abs. 2 dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-)anlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-)anlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 5 Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht betrieben werden.
- (3) Für die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 6 Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen

- (1) Sport-, Bolz- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

Mechanische Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr sowie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Sägen, Bohren und Holzspalten sowie der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Laubbläser, Laubsammler, Häcksler, Freischneider und Gastrimmer.

§ 8 Besonderer Schutz des Kurbetriebs

- (1) Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten dürfen in der Lärmschutzzone entsprechend Abs. 2, soweit sie ruhestörenden Lärm verursachen, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr sowie von 13.00 bis 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird für den Gemeindeteil Badenweiler eine Lärmschutzzone gebildet, die wie folgt umgrenzt ist (der beigelegte Plan mit der Abgrenzung der Lärmschutzzone ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung).

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu verursachen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 10 Lärm durch Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Für landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Abschnitt 3 **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung** **der Allgemeinheit**

§ 11 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter, Mülltonnen und Sperrmüll

- (1) Wertstoff- bzw. Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, Standorte der Wertstoffsammelbehälter durch Abfälle sowie durch außerhalb der Wertstoffsammelbehälter zurückgelassene wiederverwertbare Stoffe zu verunreinigen.
- (3) Private oder gewerbliche Müll- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll dürfen frühestens ab 16.00 Uhr am Vortag der Abfuhr auf dem öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Die Behälter müssen am selben Tag der Leerung wieder entfernt werden.

§ 12 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen / Entnahme von Wasser

- (1) Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (2) Die Entnahme von Wasser, das mehr als für den Gemeingebrauch (z.B. Schöpfen von geringen Mengen mit Handgefäßen) bestimmt ist, ist verboten.
- (3) Eine Entnahme von Wasser mit Schläuchen, Pumpen oder ähnlichen Hilfsgeräten ist verboten.

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Diese sind ausreichend oft zu leeren. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.
- (3) Betriebe mit Straßenverkauf sind verpflichtet, im Umkreis von 50 m um ihren Betrieb Umverpackungen, Servietten und dergleichen einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 15 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere, Hundehaltung und Leinenpflicht

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Sie sind im Innenbereich sowie im Kur-, Schloss- und Landschaftspark sicher an der Leine zu führen.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Sport-, Bolz- und Spielplätzen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen

- (1) Tauben sowie Raben und Krähen (Gattung Corvus) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen soweit dies üblicherweise von Tauben sowie Raben und Krähen aufgenommen wird.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert wer-

den, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

- (2) Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von den zugelassenen Plakatträgern (Ortseingangsbanner, Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, nicht jedoch für Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Ortseingangsbanner an den Ortseingängen dürfen nur nach Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde bestückt werden.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken Matratzen oder ähnlichem Material herzurichten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz), des Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 20 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 21 Pflege der Grundstücke im Innenbereich

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von unbewohnten und unbebauten Grundstücken, die im Innenbereich liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke jeweils rechtzeitig zur Verhinderung von schädlichem Samenflug und mindestens einmal jährlich im Zeitraum vom 15.06. bis 15.07. zu mähen.
- (2) Die naturnahe Gestaltung von Hausgärten bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt,
 1. das Nächtigen.
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.
 3. das Verrichten der Notdurft.
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten(-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in andere Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 6. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 23 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu beschmutzen, zu beschädigen, zu betreten oder zu befahren.
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern.
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte belästigt werden können.
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen, zu reiten, zu zelten oder zu baden.
 10. Wintersport (wie z.B. Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben.
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 12. die aufgestellten Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen von Kindern über 14 Jahren zu benutzen.
- (2) Außerdem gelten vorgenannte Regelungen auch für Schulhöfe, Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind

- in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Bekämpfung von Ratten

§ 25 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. un bebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätze, Kanalisationen, Friedhöfen sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 26 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmittel richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 27 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 28 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Umwelt nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzeichen deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen. Für den Fall der Vergiftung von Haustieren ist das Gegenmittel zu bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 25 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 29 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (z.B. Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder, soweit dies nicht möglich ist, erschweren.

§ 30 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 25 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Ortsteil anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 25 Verpflichteten zu tragen.

§ 32 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 33 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung auf Antrag zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Vereinsveranstaltungen,
- e) für Sportveranstaltungen,

und für die Ausnahme kein öffentliches Interesse entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 ruhestörenden Lärm verursacht,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 4 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
 4. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 6. entgegen § 6 Sport- Bolz- und Spielplätze benutzt,
 7. entgegen § 7 mechanische Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt,
 9. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Garagen- und Fahrzeurtüren übermäßig laut schließt, Motoren von Kraftködern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm verursacht, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
 10. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich gestört werden,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoff-/Altglassammelbehälter benutzt,
 12. entgegen § 11 Abs. 2 Standorte der Wertstoffsammelbehälter verunreinigt,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 Müll- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll auf öffentlichen Straßen lagert oder außer-

- halb des Zeitraumes dort aufstellt oder zu spät entfernt,
14. entgegen § 12 Abs.1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen ab-spritzt,
15. entgegen § 13 Abs.1 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Was-ser verunreinigt,
16. entgegen § 13 Abs. 2 mehr als für den Gemeingebrauch Wasser aus öffentlichen Brunnen entnimmt,
17. entgegen § 13 Abs. 3 Wasser mittels Schläuchen, Pumpen oder ähnlichem aus öffentlichen Brunnen entnimmt,
18. entgegen § 14 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
19. entgegen § 14 Abs. 2 bereitgestellte Behälter für Speisereste und Abfälle nicht ausreichend oft leert,
20. entgegen § 14 Abs. 3 Umverpackungen, Servietten und dergleichen innerhalb von 50 Metern nicht einsammelt und ordnungsgemäß entsorgt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
22. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Orts-polizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
23. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
24. entgegen § 15 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich be-seitigt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Tauben sowie Raben und Krähen füt-tert,
26. entgegen § 16 Abs. 2 Futter auslegt oder ausstreut, das übli-cherweise von Tauben sowie von Raben und Krähen aufge-genommen wird,
27. entgegen § 17 Abs.1 übelriechende Gegenstände und Stof-fe lagert, verarbeitet oder befördert,
28. entgegen § 17 Abs. 2 Flüssigkeiten ausgießt,
29. entgegen § 18 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelas-sene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs.4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
30. entgegen § 18 Abs. 3 ohne Genehmigung der Ortpolizei-behörde an den Ortseingängen die Ortseingangsbanner bestückt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Zelte und Wohnwagen aufstellt bzw. als Grundstückseigentümer Grundstücke dafür zur Verfü-gung stellt,
32. entgegen § 19 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und Gehwe-gen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen herrichtet,
33. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,
34. entgegen § 21 unbewirtschaftete bzw. unbebaute Grund-stücke, die im Innenbereich liegen, nicht jeweils rechtzeitig zur Verhinderung von schädlichem Samenflug und mindes-tens einmal jährlich im Zeitraum 15.06. – 15.07. abmäht,
35. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 1 nächtigt,
36. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
37. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
38. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich kon-sumiert,
39. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 5 Gegenstände sowie Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wegwirft, entleert, ablagert oder verunreinigt, außerhalb in dafür be-stimmte Abfallbehälter,
40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 aufgezahlte Behältnisse bzw. de-ren Inhalte mutwillig verteilt,
41. entgegen § 23 Abs.1 Nr.1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen beschmutzt, beschädigt, be-tritt oder befährt,
42. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder An-lagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrn überklettert,
43. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

44. entgegen § 23 Abs.1 Nr.4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 45. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 46. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt,
 47. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 48. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 49. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet,
 50. Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt,
 51. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 52. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 12 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 53. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 54. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entgegen § 24 Abs. 2 Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
 55. entgegen § 25 Abs.1 und Absatz 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
 56. entgegen § 27 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
 57. entgegen § 28 Absatz 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
 58. entgegen § 29 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 59. entgegen § 30 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 30 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 33 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Badenweiler, den 06.03.2023

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Badenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.



Rathaus Informationen

Einladung
Jahresempfang

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

wir laden Sie sehr herzlich zu unserem
diesjährigen Jahresempfang am

Sonntag, 26. März 2023
um 11.00 Uhr
im UG Foyer
des Kurhauses Badenweiler
(Schlossplatz 2, 79410 Badenweiler)

ein.

Ich freue mich Sie zahlreich begrüßen
zu dürfen.

Ihr

Vincenz Wissler
Bürgermeister

DIE POLIZEI INFORMIERT (Teil 7):

Gefälschte Kleinanzeigen

Auch in diese Online-Falle können Sie tapen, wenn Sie über eine Klein-Anzeigenplattform teure Produkte verkaufen. Es meldet sich ein Interessent, der vorgibt, den Artikel kaufen zu wollen und nach Ihren Paypal-Daten fragt. Erhält er diese, schaltet er daraufhin eine identische Anzeige und gibt beim Verkauf Ihre Daten an. Sie erhalten dann Geld, jedoch von jemand ganz anderem und verschicken die Ware an den Betrüger.

Stimmen Sie einer Bezahlung per Paypal zu, sollten Sie in jedem Fall überprüfen, ob die Adressdaten, die Sie über Paypal bekommen mit denen vom Interessenten übereinstimmen. Erst dann sollten Sie die Ware versenden. Der Versand an Packstationen stellt in diesem Fall immer ein Risiko dar.

Wenn Sie zu Schaden gekommen sind:

- Kontaktieren Sie den Anbieter
- Informieren Sie Ihre Bank
- Dokumentieren Sie, was passiert ist
- Melden Sie den Betrug auf der Verkaufsplattform
- Erstellen Sie Anzeige

Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über

freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de.

Wir möchten, dass Sie sicher leben!
Ihr Polizeipräsident Freiburg

Grünschnitt gehört nicht in den Wald

**Es gibt viele gute Gründe Gartenabfälle
nicht im Wald illegal zu entsorgen**

Jetzt wo es langsam Frühling wird, hört man vielerorts schon wieder die Rasenmäher brummen und kurz vor der Vogelbrutzeit Anfang März werden auch schnell noch Hecken und Bäume zurückgeschnitten. Der Grünschnitt landet dann nicht selten im Wald.

Zum großen Ärger der Försterinnen und Förster von ForstBW. Aber wo liegt denn eigentlich das Problem? Es handelt sich doch vermeintlich um harmlose verrottbare Bioabfälle könnte man meinen?

Nein! Das Ablagern von Grünabfall, also jedweder Müll, der bei der Gartenarbeit anfällt, im Wald ist verboten. Dies kann mit einem Bußgeld oder sogar einer Geldstrafe geahndet werden, und ist aus folgenden Gründen schädlich für Mensch und Natur:

- ... weil in der Natur entsorgter Gartenabfall unsere natürliche Flora massiv verfälscht, wenn Grünabfall austreibt, wurzelt und sich ausbreitet. Auf diese Weise können sich Pflanzenarten in der Natur ansiedeln, die eigentlich nicht bei uns heimisch sind. Diese „invasiven“ Pflanzenarten verdrängen nach und nach einheimische Pflanzen und sind somit gefährlich für unsere Natur.
- ... weil mit den Gartenabfällen mehr Nährstoffe in den Wald kommen und diese das sensible Gleichgewicht durcheinanderbringen. Als Folge vermehren sich stickstoffliebende Pflanzen wie die Brennnessel oder Brombeersträucher und verdrängen die standorttypischen speziell angepassten Arten wie Veilchen oder viele Waldblumen.
- ... weil durch den Gehölzschnitt Pilzkrankheiten von Gartensträuchern oder Obstbäumen auf Waldbäume übertragen werden können.
- ... weil der Wald und das Landschaftsbild verschandelt wird – und aus einem kleinen Haufen schnell ein großer wird.
- ... weil es zu Bränden kommen kann. Durch das Ablagern von pflanzlichen Abfällen im Wald kann es durch Gärungsprozesse zu Überhitzungen und zur Selbstentzündung des Abfallberges kommen. Daraus können Waldbrände entstehen.
- ... weil sich in Zierpflanzen teils enorm hohe Pestizidrückstände befinden, die das heimische Ökosystem beeinträchtigen. Diese sind oft speziell für die im Wald lebenden Wild- und Honigbienen tödlich.
- ... weil die Gemeinden und Kommunen jährlich hohe Ausgaben haben, um sogenannte **wilde Deponien** über die Abfallentsorgung entfernen zu lassen. Den Schaden tragen wir alle über steigende Müllgebühren.

Die Försterin Daniela Spittler, die beim ForstBW Forstbezirk Hochrhein unter anderem für den Waldnaturschutz zuständig ist, empfiehlt Gartenabfälle entweder auf dem garteneigenen Kompost oder in der Biotonne zu entsorgen. Größere Mengen Grünschnitt können bei 28 Grünschnitt-Sammelstellen des Landkreises und der Kompostierungsanlage in Müllheim meist kostenlos abgegeben werden. Das Material wird hier gehäckselt, und fachgerecht aufgearbeitet. Während des Prozesses entstehen in den Kompost-Haufen kontrolliert Temperaturen von über 75°C, so dass enthaltene Samen und Bakterien unschädlich gemacht werden und der fertige Kompost unbedenklich wieder verwendet werden kann. Die genauen Informationen hierzu können im Internet unter www.breisgau-kompost.de oder www.breisgau-hochschwarzwald.de eingesehen werden.

Abfall-Verwertung

Graue Tonne:	
(Restmüll)	15. März 2023
Papiertonne:	29. März 2023
Gelber Sack:	15. März 2023
Biotonne:	22. März 2023

Schadstoffsammlung: **22. März 2023**
Parkplatz Ost 09.30 – 12.00 Uhr

Nähere Informationen zu Abfallfragen finden Sie auf der Homepage www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

Landkreisweite Schadstoff-Sammlungen

Abgabe von Schadstoffen beim Schadstoffmobil

Ende Februar startet wieder die landkreisweite Schadstoffsammlung der ALB.

Es werden nur Sonderabfälle aus privaten Haushalten und aus an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Kleingewerbebetrieben in **haushaltsüblichen Mengen** angenommen.

Die Abfälle sind in dicht verschlossenen und intakten Behältnissen anzuliefern. Wenn sich die Abfälle nicht mehr in der Originalverpackung befinden oder das Etikett nicht mehr lesbar ist, sind die Stoffe durch den Anlieferer möglichst genau zu beschreiben.

Bitte Schadstoffe niemals außerhalb der Annahmezeiten abstellen. Gefahr für Kinder und Tiere!

Folgende Schadstoffe werden beim Schadstoffmobil angenommen

- Abbeiz- und Ablaugmittel
- Altmedikamente
- Altöl (max. 5 Liter)
- Akkus
- Autobatterien
- Batterien und Knopfzellen

- Brems- und Kühlflüssigkeit
- Chemikalien organisch/anorganisch
- Dispersions-/Wandfarbe flüssig/pastös: Nur bis max. 5 Farbeimern mit insgesamt max. 75 Litern
- Desinfektionsmittel
- Farbblacke flüssig/pastös: Leere, pinselreine Farbeimer in den Gelben Sack
- Getriebe- und Hydrauliköle
- Holzschutzmittel
- Klebstoffe
- Kondensatoren - PCB-haltig
- Laugen
- Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LED-Lampen
- Lithium-Ionen-Akkus (Gerätebatterien), bitte Pole abkleben!
- Lösemittel
- Metall- und Kunststoffbehälter mit anhaftenden Schadstoffen
- ölverunreinigte Stoffe: Filter, Lappen, etc.
- Pflanzenbehandlungsmittel
- Quecksilberhaltige Produkte
- Reinigungsmittel
- Säuren
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Spraydosen mit gefährlichen Resten
- Feuerlöscher (max. 3 Stück)

Folgende Stoffe werden beim Schadstoffmobil NICHT angenommen

- Aluminium- und magnesiumhaltige Stäube, Pulver oder Legierungen
- CO2 Patronen: an den Handel zurückgeben
- Dispersions-/Wandfarbe **ausgetrocknet**. Die trockenen Farbreste über das Restmüllgefäß entsorgen, die leeren Farbeimer in den Gelben Sack geben
- Infektiöse Abfälle: gebrauchte Injektionsnadeln und Kanülen in einem dicht verschlossenen Gefäß in den Restmüll geben
- Katalysatoren: Rückgabe an Händler oder Hersteller
- Piktrinsäure in fester Form oder ähnliche Explosivstoffe und Munition: abzugeben bei der örtlichen Polizeistelle **nach vorheriger Absprache**
- Radioaktive Abfälle

Hinweis:

Sie können Ihre Schadstoffe auch bei den Sammlungen in Nachbargemeinden abgeben. Alle Termine finden Sie auf unseren Internetseiten.

Falls Sie unsicher sind, ob ein Artikel zum Schadstoffmobil gehört oder nicht, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei uns.

Abfallberatung Tel.: 0761 2187-9707

E-Mail: alb@LKBH.de

Internet: www.lkbh.de/alb

Kindergarten

Kindergarten Badenweiler

Eine neue Jahreszeit beginnt

Obwohl der Winter nochmal zurück ist, haben wir uns in den letzten Tagen schon langsam auf die kommende Jahreszeit, den Frühling vorbereitet.

Mit dem Lied: „Singt ein Vogel im Märzenwald“ haben wir den März begrüßt.

Unsere gestalteten Bäume im Vespereck fangen langsam an zu sprießen, die ersten Knospen und Blüten kommen heraus. (mit Papier und Acrylfarbe gestaltet)



Und auch ein Hühnerhaus ist entstanden. Viele Hühner und Küken sind eingezogen.

Für das Osterfest braucht der Osterhase schließlich viele viele Eier, um sie bunt zu bemalen und in den Osternester zu verstecken.

Wir sind gespannt, was in der Frühlingszeit noch so alles entsteht und welche Ideen den Kindern für Spiel, Spaß und weitere Gestaltungen im Frühling einfallen. Vielleicht hüpfert ja auch bald ein Hase vorbei.

Eine schöne Märzzeit
Ihr Kita Team Badenweiler

Senioren

Rotkreuz-Café am 14. März

Das Team der DRK-Seniorenarbeit in Müllheim lädt am Dienstag, 14. März, um 14.30 Uhr zum Rotkreuz-Café im Rotkreuzhaus Müllheim ein. Beim Rotkreuz-Café können alle, die sich zu einem gemütlichen Plausch bei Kaffee und Kuchen treffen möchten und Geselligkeit und soziale Kontakte suchen, sowie Freunde von Brett- und Kartenspielen auf ihre Kosten kommen. Um kleine Spenden wird gebeten. Anmeldungen

sind ausdrücklich erwünscht und können über: servicestelle@drk-muellheim.de oder 07631/1805-0 (DRK-Servicezentrale) erfolgen. Ein Fahrdienst steht zur Verfügung.

Treffpunkt digital am 16. März im Rotkreuzhaus

Am Donnerstag, 16. März, organisiert das Team der Seniorenarbeit im DRK-Kreisverband Müllheim e.V. wieder einen „Treffpunkt digital“ im Rotkreuzhaus Müllheim (Moltkestraße 14a). Hierbei erhalten Senior:innen von ehrenamtlichen Digitallots:innen in Form einer 1-zu-1-Betreuung Unterstützung und Anleitung bei der Nutzung von Smartphone, Tablet oder Laptop. Je Nachmittag werden drei Sprechstunden angeboten (14 bis 14.45 Uhr; 15 bis 15.45 Uhr und 16 bis 16.45 Uhr). Um eine Anmeldung über die Servicezentrale des DRK-Kreisverbandes, Tel. 07631/1805-0, oder via E-Mail an servicestelle@drk-muellheim.de wird ausdrücklich gebeten.

Helferkreis

We stand together – Wir halten zusammen!

Gemeinde Badenweiler und Helferkreis suchen dringend Wohnungen für ukrainische Familien.

Wir bitten unsere Bevölkerung um Hilfe. Wer möchte unterstützen und Wohnungen vermieten?

Bitte melden Sie sich bei der Gemeinde oder dem Helferkreis Flüchtlinge:

Gemeinde: Franziska Liebert
07632/72-130 oder per Mail
rathaus@gemeinde-badenweiler.de

Gesucht werden:

- Eine 2 Zimmerwohnung für 2 Frauen und 1 Kind (6 Jahre)
- Eine 2 Zimmerwohnung für 1 Frau und 2 Kinder (18 und 9 Jahre)

Wir bedanken uns bei allen Bürgern und Bürgerinnen, die unsere Arbeit mit einer Spende unterstützen wollen.

Helferkreis Flüchtlinge Badenweiler e.V.
Volksbank Breisgau Markgräflerland
DE30 6806 1505 0078 7835 08

Vincenz Wissler Kerstin Dölle
Bürgermeister Helferkreis Flüchtlinge

KEINE ZEIT? KEIN PROBLEM!
WENN ES SCHNELL GEHEN MUSS,
EINFACH ONLINE BUCHEN.

www.primo-stockach.de • Tel. 07771 9317-11



Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Pfarramt

Blauenstraße 3, 79410 Badenweiler
Tel. 07632 387 | Fax 0763 /823511
badenweiler@kbz.ekiba.de

Gemeindepfarrer: Pfr. Dr. Marcus Held
Kur- und Klinikseelsorge: Pfr. Dr. Marcus Held
Pfarrbüro: Birgitt Kamm

Bürozeiten des Evang. Pfarramtes:

Montag	geschlossen
Dienstag	10.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

Der Anrufbeantworter wird eingehende Telefonate aufzeichnen. Wir bitten um Verständnis!

Donnerstag, 09.03.2023

Badenweiler

19:00 Uhr Kirchengemeinderats-Sitzung, Pfarrhaus

Müllheim

19:30 Uhr Chorprobe zum Passionskonzert „Stabat Mater“ von Rossini, Ev. Gemeindehaus Müllheim, Leitung: Horst K. Nonnenmacher

Wochenspruch:

Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes. Lukas 9, 62

Sonntag, 12.03.2023

Badenweiler

09:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Held
Zunzingen

11:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Held

Niederweiler

18:00 Uhr Taizé-Gebetsabend

Montag, 13.03.2023

Müllheim

17:00 Uhr Proben für das Kindermusical „Daniel in der Löwengrube“,

Ev. Gemeindehaus Müllheim,
Leitung: Beata Veres -Nonnenmacher

Donnerstag, 16.03.2023

Müllheim

19:30 Uhr Chorprobe zum Passionskonzert „Stabat Mater“ von Rossini, Ev. Gemeindehaus Müllheim, Leitung: Horst K. Nonnenmacher

Samstag, 18.03.2023

Niederweiler

10:00 -

16:00 Uhr Konfi-Samstag, Martinskirche

Wochenspruch:

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Johannes. 12, 24

Sonntag, 19.03.2023

Badenweiler

09:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Held

Niederweiler

11:00 Uhr Konfi-Gespräch-Gottesdienst, Taufe, mit der Feier des Heiligen Abendmahls, Pfr. Held

Niederweiler

12:00 Uhr Kinderkirche, Godly-Play, „Jesus hilft im Sturm“, Pfr. Held

Kirchenmusik/Kantorei/Gospelchor „Taktlos“: Ansprechpartner ist Herr Nonnenmacher - Tel.: 07631 740979

Bläserkreis: Hr. Suger Tel.: 07631 173657

Pfadfinder: Die Gruppenstunden der Pfadfinder können bei dem Stammesführer: Robin Wiesler; E-Mail: w.l.v.h@gmx.de, oder Handy: 0176 85601581 erfragt werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter, Badenweiler

Kontakt über:

Kath. Pfarramt Herz-Jesu
Werderstraße 54 79379 Müllheim/Baden
Tel.: 07631/18 14 0 | FAX: 07631/181411
pfarramt.muellheim@se-markgraeflerland.de
www.se-markgraeflerland.de

Donnerstag, 9. März

16:50 Uhr, Badenweiler, Rosenkranzgebet

17:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer i.R. Kreutler)

Freitag, 10. März

17:45 Uhr, Müllheim, Rosenkranzgebet für Familien und Kranke

18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe (Pfarrer Maier)

Samstag, 11. März

11:30 Uhr, Müllheim, Tauffeier von Mika Juri Olm (Pfarrer Maier)

17:45 Uhr, Müllheim, Rosenkranzgebet für die Verstorbenen

18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Maurer)

Sonntag, 12. März

9:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe für die Seelsorgeeinheit (Pfarrer i.R. Kreutler)

11:00 Uhr, Müllheim, Heilige Messe (Pfarrer Maier)

18:00 Uhr, Badenweiler, Ökumenisches Taizégebet in der Martinskirche in Niederweiler

18:00 Uhr, Müllheim, Eucharistische Anbetung

Dienstag, 14. März

11:00 Uhr, Müllheim, Friedensgebet am Dienstag

17:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer Maier)

Badenweiler Tourismus GmbH

Schlossplatz 2, 79410 Badenweiler
info@badenweiler-tourismus.de
www.badenweiler.de
Tel. +49 7632 21896-0

Öffnungszeiten Kurhaus:

täglich von 10:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten der

Tourist-Information (im Kurhaus):

Mo - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr

Sa, So, Feiertage geschlossen

Veranstaltungsübersicht 09. – 19. März

DONNERSTAG, 09.03.2023

20:30 Donnerstag live – Pop-Konzert mit Severin Ebner

Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15, Eintritt frei

FREITAG, 10.03.2023

10:00 Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler auf der Terrasse oder im Foyer des Kur- und Festspielhauses

Teilnahme kostenlos
Ansprechpartner W. Reinsch
Tel. 0172 7273470

SAMSTAG, 11.03.2023

16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“

Kur- und Festspielhaus, Eintritt frei

SONNTAG, 12.03.2023

11:00 Führung durch die Römische Badruine

Treffpunkt: Eingang Röm. Badruine

11:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“

Kur- und Festspielhaus, Eintritt frei

16:00 Frühlingkonzert mit der Trachtenkapelle Badenweiler

Kur- und Festspielhaus, Eintritt frei

▮ MITTWOCH, 15.03.2023

16:00 Musikalische Gästebegrüßung bei einem Glas Wein: Informationen, Aktuelles, Wissenswertes, Veranstaltungstipps aus und über die Region
Kur- und Festspielhaus

▮ DONNERSTAG, 16.03.2023

20:30 Donnerstag live – Lesung mit Vera Nentwich
Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15,
Eintritt frei

▮ FREITAG, 17.03.2023

10:00 Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler auf der Terrasse oder im Foyer des

Kur- und Festspielhauses
Teilnahme kostenlos
Ansprechpartner W. Reinsch
Tel. 0172 7273470

▮ SAMSTAG, 18.03.2023

16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“
Kur- und Festspielhaus, Eintritt frei

▮ SONNTAG, 19.03.2023

11:00 Vormittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“
Kur- und Festspielhaus, Eintritt frei
11:00 Führung durch die Römische Badruine
Treffpunkt: Eingang Römische Badruine

16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“
Kur- und Festspielhaus, Eintritt frei

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!!

Vorschau auf weitere Veranstaltungshighlights:

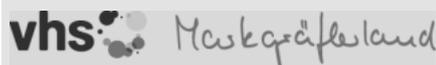
▮ 02.04.2023

Konzert mit dem Männergesangsverein Eggenertal
Kur- und Festspielhaus

▮ 27.04.2023

Gutedel-Cup
Kur- und Festspielhaus, René-Schickele-Saal

VHS • Musikschule



Volkshochschule / Jugendkunstschule
Gerbergasse 8, 79379 Müllheim,
Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499
E-Mail: info@vhs-markgraeferland.de,
Internet: www.vhs-markgraeferland.de

Bürozeiten:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Pflanzenschilder aus Ton

14.03. + 28.03., 19.00 – 21.00 Uhr,
Britzingen

Dateimanagement

In diesem Kurs werden der Umgang und das Verwalten von Ordnern und Dateien behandelt. An praktischen Übungen wird gezeigt, wie Sie gezielt und „richtig“ speichern, Dateien mit einem Kennwort schützen und mit den verschiedenen Datenträgern, wie CD, Kamera oder USB Stick, arbeiten.

16.03., 18.00 – 21.00 Uhr

Airbrush für Einsteiger – Wochenend-Kompaktkurs

18.03 + 19.03., 9.00 – 17.00 Uhr

Handykurs für Einsteiger/innen

21.03., 15.30 – 17.00 Uhr, 7x

Infotermin Zertifikatslehrgang Office-Manager/in

23.03., 18.00 – 19.00 Uhr

Kleine Kunstwerkstatt für Kinder von 8 - 14 Jahren

24.03., 15.30 – 17.30 Uhr, 8x
(Termine nicht aufeinanderfolgend)

Schöne Ostergeschenke: natürliche Körper- und Gesichtspflege selbst gemacht

25.03., 9.00 – 12.00 Uhr

Basteln mit Papier vor Ostern für Kinder ab 7 Jahren

25.03., 10.00 – 11.30 Uhr,
Hebelschule Schliengen

Kerzenziehen und -gießen

25.03., 10.00 – 13.00 Uhr,
Werksiedlung St. Christoph, Kandern

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage.

Vereinsnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Badenweiler

Feuerwehrrübung

Die nächsten Übungen der Freiwilligen Feuerwehr finden wie folgt statt:

Abteilung Badenweiler

Montag, 13. März 2023, 19.30 Uhr
Gerätehaus Badenweiler
Montag, 27. März 2023, 19.30 Uhr
Gerätehaus Badenweiler

Abteilung Lipburg-Sehringen

Montag, 13. März 2023, 19.15 Uhr
Gerätehaus Lipburg
Montag, 27. März 2023, 19.15 Uhr
Gerätehaus Lipburg

Abteilung Schweighof

Montag, 13. März 2023, 19.30 Uhr

Gerätehaus Schweighof
Montag, 27. März 2023, 19.30 Uhr
Gerätehaus Schweighof

Um vollständiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Abteilung Schweighof

EINLADUNG zur **Generalversammlung.**

Sie wird am **Freitag, den 17. März 2023 um 19.30 Uhr** im Feuerwehrhaus Schweighof stattfinden.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Abteilungskommandanten
4. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
5. Bericht des Rechners

6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Rechners
8. Entlastung des Abteilungskommandanten und des Abteilungsausschusses
9. Grußworte
10. Wünsche / Anträge / Verschiedenes

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Heiko Richert
Abteilungskommandant

Haben Sie Interesse Menschen in Not zu helfen oder sich ehrenamtlich zu engagieren?

Dann kommen Sie einfach in die nächste Übung bei Ihrer Feuerwehr in der Nähe vorbei.

Wir freuen uns auf weitere tatkräftige Unterstützung.

Frauenverein Badenweiler 1872 e.V.

Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder und Freunde des Frauenvereins, wir laden Sie herzlich zur Mitgliederversammlung **am Samstag, 18. März 2023 um 11.00 Uhr im Anette-Kolb-Saal im Kurhaus Badenweiler** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Entlastung der Rechnerin und des gesamten Vorstands
3. Neuwahlen folgender Positionen im Vorstand
 - 1. Vorsitz
 - 2. Vorsitz
 - Rechner*in
 - Beisitzer*in

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Vorstandsposten besetzt werden können, sodass der Verein weiter bestehen kann. Sie sind herzlich eingeladen, sich zur Wahl zu stellen!

Herzliche Grüße

Sarah Säuberlich
1. Vorstandsvorsitzende
Franziska Welsche
2. Vorstandsvorsitzende

07632 – 4689977
Sarah.Saeuberlich@
frauenverein-badenweiler.de
Franziska.Welsche@
frauenverein-badenweiler.de

Verein Sportbadfreunde e.V.

Herzlichen Dank an Familie Thiele vom Hotel am Park, Badenweiler!

Die Sportbadfreunde bedanken sich ganz herzlich bei Familie Thiele vom Hotel am Park in Badenweiler für die Einladung der ehrenamtlichen HelferInnen des Vereins zu einem leckeren Abendessen.



Wir haben uns bei Familie Thiele sehr wohlfühlt und den Abend genossen. Frisch gestärkt können die Vorbereitungsarbeiten für die kommende Saison nun bald starten. Wir werden hierüber zeitnah informieren.

Trachtenkapelle Badenweiler

Der Frühling kommt ins Land und mit ihm die gute Laune, Musik und wir, die Trachtenkapelle Badenweiler. Am Sonntag, den 12. März 2023 um 16:00 laden wir Sie ein, gemeinsam mit uns, den Frühling mit einem bunten Potpourri schöner Melodien, romantisch, verträumt, schwungvoll und flott im Kurhaus Badenweiler zu begrüßen. Wir verwöhnen Sie mit Musik aus den schönsten Ländern dieser Erde, modern und volkstümlich von südamerikanischen Rhythmen bis Polka.

Turn und Sportverein Badenweiler e.V.

Einladung zur Generalversammlung 2023

Wieder ist ein Jahr vorbei und wir, der Vorstand des TuS Badenweiler e.V., möchten gerne die Gelegenheit nutzen, um über das vergangene Jahr zu berichten und einen Ausblick auf das Jahr 2023 zu geben. Daher laden wir Sie recht herzlich zu unserer Generalversammlung am **Freitag, den 24.03.2023, um 20:15 Uhr** in die **Dorfscheune in Badenweiler - Lipburg** ein. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- Top 1: Begrüßung
- Top 2: Tätigkeitsberichte
- Top 3: Kassenbericht
- Top 4: Bericht der Kassenprüfer
- Top 5: Entlastung des Vorstandes
- Top 6: Ehrungen
- Top 7: Veranstaltungen 2023
- Top 8: Wünsche und Anträge

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen. Anträge zur Generalversammlung richten Sie bitte schriftlich bis zum 17.03.2023 an den 1. Vorsitzenden.

Mit sportlichen Grüßen
Jonas Lorenz
1. Vorsitzender

Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler

Dinkelberg und der verwunschene Eichener See ?

Der Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler wandert am 19.03.2023 von Schopfheim zum sagenumwobenen Eichener See, einem periodisch auftretenden Dolinensee. Wir gehen weiter zum Aussichtsturm Hohe Flum mit einem guten Blick über die Berge des Südschwarzwaldes, die Vogesen und den Schweizer Jura hinweg. Zurück über Wiechs nach Schopfheim.

Rucksackvesper – Nach der Wanderung gemeinsame Einkehr in Schopfheim
Wegstrecke: 13,4 km – ca. 3.40 Std. Höhenmeter 246 hoch und runter
Treffpunkt: Müllheim Bahnhof 8.35 Uhr
Info und Anmeldung bis 16.03.2023 bei Georg Schweidler 07631/13011 und Dr. Gudrun Pohlheim 07631/9389838
Gäste sind herzlich willkommen. Weiter Infos auf unserer Homepage: www.svw-muellheim-badenweiler.de

GEMISCHTER CHOR SCHWEIGHOF e.V.

Wir suchen Projektsängerinnen und Projektsänger, die uns bei unserem **KIRCHENKONZERT** am Samstag, den 28. Oktober 2023 in der ev. Pauluskirche Badenweiler unterstützen.

Ein reichhaltiges Programm mit ausgesuchten Liedern für ein Kirchenkonzert soll mit IHNEN ein Erfolg werden.

Bitte melden Sie sich beim 1. Vorsitzenden des Chors, Volker Laue, Tel. 07632-6635 oder per e-mail unter laue_schweighof@web.de.

Die Proben für das Kirchenkonzert beginnen am Donnerstag, den 6. April 2023 um 19.00 Uhr im Proberaum im Rathaus Schweighof.

Wir freuen uns jetzt schon auf viele interessierte Sängerinnen und Sänger!

Der Gemischte Chor Schweighof e.V.
-Die Vorstandschaft-

Golfclub Golf du Rhin

Wir möchten alle Kinder im Alter bis 18 Jahre herzlich zum neuen Jugendtraining auf dem Golfplatz in Chalampé einladen. Wir sind gerade dabei, das Jugendtraining neu aufzubauen und möchten den Kindern die Möglichkeit geben, den Golfsport kennenzulernen und sich spielerisch weiterzuentwickeln.

Am 18.03.23 von 14:00 bis 16:00 Uhr können alle interessierten Kinder auf den Golfplatz in Chalampé kommen und gemeinsam mit dem PGA Pro Henrik Jentsch das neue Trainingsprogramm kennenzulernen. Henrik wird das Programm erklären und praktische Übungen mit den Kindern durchführen.

Wir sind davon überzeugt, dass Golf ein toller Sport für Kinder ist und möchten ihnen die Möglichkeit geben, Disziplin, Fleiß und Spaß am Sport zu erfahren. Obwohl der Golfsport oft belächelt wird, haben bereits einige deutsche Superstars wie Bernhard Langer, Martin Kaymer, Marcel Siem und Yannik Paul sowie Golferinnen wie Caroline Masson und Sandra Gal früh ihre Leidenschaft für den Sport entdeckt und viel erreicht.

Falls Ihr Kind Interesse am Jugendtraining hat, melden Sie es gerne per E-Mail an henrik@puttalyze-app.com oder telefonisch unter +49 (0) 1792079832 an. Auch wenn Ihr Kind am 18.03.23 keine Zeit hat, können Sie sich trotzdem gerne melden. Es ist möglich, dass Ihr Kind an zwei bis drei weiteren Terminen teilnehmen kann, um zu sehen, ob Golf der richtige Sport für ihn oder sie ist.

Wir freuen uns darauf, Ihre Kinder im Jugendtraining begrüßen zu dürfen und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Der Golfclub Golf du Rhin und
Henrik Jentsch, PGA Pro

DRK-Kreisverband Müllheim e.V.

Jugendrotkreuz

„Die Piraten von Homberg“ JRK-Zeltlager 2023

Mit rund 90 Kindern und Jugendlichen wollen wir wieder eine schöne Zeit in den Sommerferien erleben. Unter dem Motto „Piraten“ werden die Teilnehmenden, im Alter von 8 bis 15 Jahren, am 6. August nach Homberg (Ohm) aufbrechen, um dort zwei Wochen lang zu zelten.

Den Kindern und Jugendlichen soll eine unvergessliche Zeit geboten werden. Untergebracht werden sie in Großraumzelten, die für acht bis zehn Personen ausgelegt sind. Geschlafen wird auf Feldbetten.

Zu dem Zeltplatz gehört ein Haus, in welchem den Teilnehmenden sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Für das leibliche Wohl wird ebenfalls bestens gesorgt – die Verpflegung übernimmt die eigene Lagerküche mit erprobten Lagerköchen.

Mehr Informationen, Bilder sowie den Termin für einen Eltern-/Informationsabend gibt es auf der Homepage des JRK-Zeltlagers unter www.jrkzeltlager.de – schauen Sie mal vorbei!

Sonstiges

„Balkon-Photovoltaik - schnell und unkompliziert Stromkosten senken“

Online-Seminar am 23. März

Am 23. März um 16:00 Uhr setzt sich die Reihe von Online-Seminaren des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Thema Photovoltaik fort. Dieses Mal geht es um: „Balkon-Photovoltaik - schnell und unkompliziert Stromkosten senken“. Nils Stanik, Photovoltaikberater beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, führt durch das kostenlose Seminar.

Die erfolgreiche Reihe des Landratsamtes zu Themen rund um die Photovoltaik wird damit auch 2023 fortgesetzt. Dabei geht es um zentrale Fragen wie zum Beispiel: Wie funktioniert eigentlich eine Photovoltaik-Anlage, ist mein Dach geeignet oder welche Faktoren beeinflussen die Wirtschaftlichkeit? Folgende Seminare, die nochmals gesondert angekündigt werden, drehen sich um den Einstieg in die Photovoltaik und die Wirtschaftlichkeit richtig rechnen.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter <https://eveeno.com/lkbh-pv-webinare>. Die Themen der einzelnen Webinare und weite-

re Informationen zu Photovoltaik finden sich im Internet unter www.lkbh.de/pv.

Kontakt-Café am 18. März im Rotkreuzhaus

Begegnungscafé für Menschen aus aller Welt

Das Team der Sozialarbeit im DRK-Kreisverband Müllheim e.V. organisiert am Samstag, 18. März, mit dem „Kontakt-Café“ ein Begegnungscafé insbesondere für Geflüchtete aus der Region Müllheim. Dieses findet immer am dritten Samstag im Monat von 10 bis 13 Uhr im Rotkreuzhaus Müllheim (Moltkestraße 14a; Henry-Dunant-Saal im 2. OG Neubau) statt. Menschen aus allen Ländern der Welt, sind herzlich eingeladen das Café zu besuchen, um neue Kontakte zu knüpfen oder bestehende Kontakte zu pflegen. Das Angebot wird im Rahmen einer Kooperation im Wechsel mit dem Kontakt-Café der evangelischen Kirchengemeinde organisiert. Dieses findet immer am ersten Sonntag im Monat von 11 bis 14 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Müllheim (Friedrichstraße 5) statt. Das nächste Café der evangelischen Kirchengemeinde ist für den 2. April geplant.



GEBRATENES FORELLENFILET AN KNUSPRIGEN TOPINAMBUR-CHIPS UND KOPFSALAT MIT CHILI-INGWER-CURRY-VINAIGRETTE

ZUTATEN

FÜR 4 PERSONEN

GEBRATENES FORELLENFILET

4 Forellenfilets mit Haut
1 Zitrone
Sonnenblumenöl (alternativ: Butterschmalz)
Salz, Pfeffer aus der Mühle
Mehl (zum Wenden), 2 Knoblauchzehen
2 Zweige Rosmarin (alternativ: 2 - 3 TL getrocknete Rosmarinnadeln)
50 g Butter

KNUSPRIGE TOPINAMBUR-CHIPS

500 g Topinambur
2 Zweige Rosmarin (alternativ: 2 - 3 TL getrocknete Rosmarinnadeln)
4 EL Olivenöl, etwas Zitronensaft
Salz

KOPFSALAT MIT CHILI-INGWER-CURRY-VINAIGRETTE

1 Kopfsalat, Petersilie zum Bestreuen
1 Limette, 1 rote Chilischote
10 g Ingwer, 1 Knoblauchzehe
2 EL Olivenöl
1 TL Currypulver, mild
Salz, Pfeffer aus der Mühle

ZUBEREITUNG

GEBRATENE FORELLENFILETS:

Zitrone halbieren. Forellenfilets waschen, trocken tupfen und auf der Hautseite mit einem scharfen Messer einschneiden. Mit Salz und Pfeffer würzen. Die Hautseite in Mehl wenden. Eine Pfanne erhitzen. Die Forellenfilets auf der bemehlten Hautseite in etwas Sonnenblumenöl knusprig braten. Knoblauchzehen mit der Breitseite des Messers zerdrücken und zusammen mit Rosmarin mit in die Pfanne geben. Die Forellenfilets wenden, fertig braten. Den Fisch mit etwas Zitronensaft beträufeln. Ein Stück Butter zum Verfeinern dazugeben.

KNUSPRIGE TOPINAMBUR-CHIPS:

Backofen auf 200 Grad vorheizen. Backpapier auf ein Backblech legen.
Topinamburknollen mit der Gemüsebürste waschen und dann in feine Scheiben direkt auf das Backblech hobeln. Olivenöl, Zitronensaft, Rosmarin und Salz über das Gemüse geben; mit den Händen alles vermischen. Topinambursscheiben jetzt möglichst einschichtig auf dem Blech verteilen.
Im Ofen 20 bis 30 Minuten bei 200 Grad knusprig backen.

KOPFSALAT MIT CHILI-INGWER-CURRY-VINAIGRETTE:

Kopfsalatblätter putzen, waschen und trockenschleudern. Petersilie abspülen, trockenschütteln und mit nur geringem Druck kleinschneiden. Von der Limette den Saft auspressen. Chili halbieren, die Kerne austreichen und die Schoten fein hacken. Sowohl Ingwer als auch Knoblauch schälen und ebenfalls fein hacken.
Olivenöl, Chili, Ingwer, Knoblauch, Limettensaft, Currypulver und je 1 Prise Salz / Pfeffer in einen Mixbecher geben, mit dem Pürierstab fein pürieren, abschmecken.
Salatblätter mit dem Dressing anmachen, in 4 Salatschälchen anrichten, mit Petersilie bestreuen.

TIPPS & TRICKS

Topinambur enthält viel Inulin und ist für Diabetiker eine besonders gute Kartoffel-Alternative. Das Gemüse lässt sich schnell und einfach zubereiten. Man muss die Knollen auch nicht zwingend schälen, außerdem kann man Topinambur als Rohkost essen. Gekochte Topinambur haben einen nussig-süßlichen Geschmack. Die Topinambur-Chips (unser heutiges Rezept) harmonisieren auch prima mit Fleischgerichten. Da sie sogar kalt gegessen werden können, passen Topinambur-Chips zum Apéro und als Snack.



PRIMOVERLAG
Heimat. Deine Blätter.

Lokal • Regional • Genial
Die Adresse in Ihrer Region

Adler
GASTHOF | HOTEL
RESTAURANT

Ruhetage:
Montag und Dienstag

Öffnungszeiten Restaurant:
10.30 – 23.00 Uhr

Küche:
Mittwoch - Sonntag / Feiertag
11.30 – 13.30 Uhr
17.30 – 20.30 Uhr

Van Ende Oktober bis 12. März steht unser urgemütliches Chalet auf der Terrasse.

Familie Beate Meyer-Saurer • Breiacher Straße 20 • D-79195 Neuenburg am Rhein
Telefon +49(0)7631/72120 • info@adler-neuenburg.de • www.adler-neuenburg.de

Verstopfte Rohre
in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht
Tel. 0 7631 / 904 97 64, mobil: 0174 - 3 34 74 85

Gasthaus Krone, Britzingen - Automat ♥

- * Genießen Sie 30 verschiedene Gerichte
- * im Weckglas eingekocht
- * erhältlich 24/7 an unseren Automaten
- * Standorte:
 - Krone Britzingen
 - Winzergenossenschaft Auggen
 - Weingut Marget, Heitersheim
 - Autohaus Hunzinger, Seefeldlen
 - Gewerbepark Eschbach, Max-Immelmann-Allee 10b

zur Krone
TEL: 07631-2046
www.krone-britzingen.de

Holz aus heimischem Wald - Qualität aus dem Schwarzwald

Terrassendielen Douglasie
Profi-Qualität: 27 x 135 mm oder 36 x 135 mm
auch Unterkonstruktionen und Zubehör bei uns erhältlich

Für Fassaden und Sichtschutzzäune gehobelt

- Rombusleisten Douglasie 21 x 70 mm
- Rombusleisten Lärche 22 x 70 mm
- Schuppenschalung 21 x 135 mm

Douglasien Balkonbretter gehobelt + Fase

- 21 mm Stärke 135 + 190 mm breit
- 27 mm Stärke 135 + 190 mm breit
- 36 mm Stärke 190 mm breit

79244 Münsertal
07636-230
www.gutmann-holz.de

Lokal • Regional • Genial
Die Adresse in Ihrer Region

Nächste Sonderseite in KW 25
Anzeigenschluss für KW 25 am Mi, 14.06.2023 um 12 Uhr

☎ 0 77 71 93 17-11 📠 0 77 71 93 17-40 ✉ anzeigen@primo-stockach.de 🌐 www.primo-stockach.de



BE THE ONE.

ECHTE MACHER*INNEN GESUCHT.

ÜBER
40
NEUE JOBS
IN MÜLLHEIM.
JETZT BEWERBEN!

SCHOTT Pharma leistet jeden Tag einen Beitrag zur weltweiten Gesundheitsversorgung. An unserem Standort Müllheim produzieren wir Glasfläschchen und Polymerspritzen, um lebenswichtige Medikamente aufzubewahren. Verstärken Sie jetzt unser Team zum Beispiel als

**ELEKTRONIKER*IN
AUTOMATISIERUNGSTECHNIK
INDUSTRIEMECHANIKER*IN**

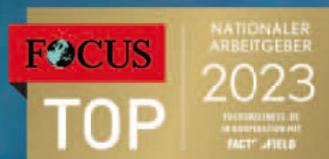
Für die Region sind wir treibende Wirtschaftskraft, unseren Mitarbeitenden bieten wir die Sicherheit eines stetig wachsenden Unternehmens. Und weil SCHOTT eben SCHOTT ist, erwarten Sie ein faires Gehalt, hervorragende Sozialleistungen und der Schutz eines umfassenden betrieblichen Gesundheitsmanagements. Werden Sie jetzt #oneofus und bewerben Sie sich hier:



SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA
Im Käppeleacker 2 | 79379 Müllheim
Ihr Kontakt: Jana Bury
E-Mail: hr.muellheim@schott.com

[JOIN.SCHOTT.COM](https://www.join.schott.com)

Folgen Sie uns!
[@schott_career](https://www.instagram.com/schott_career)

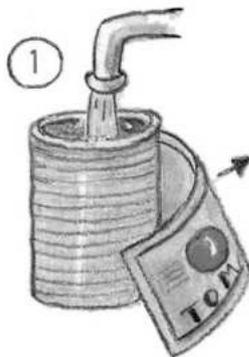
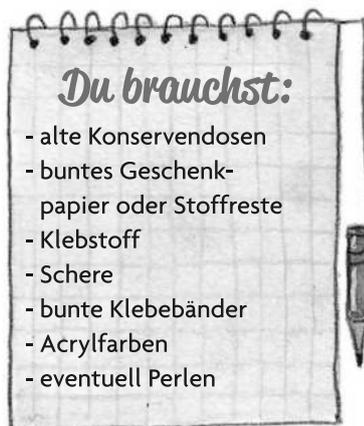
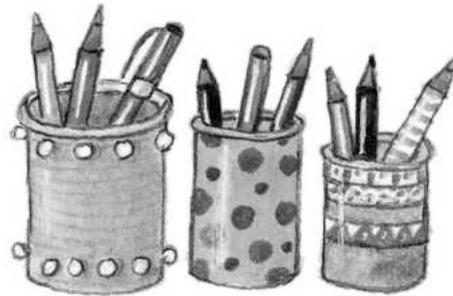


**SCHOTT
PHARMA**

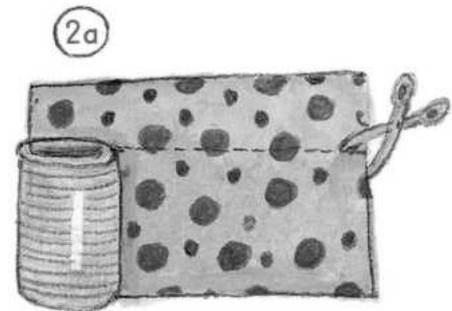
*Bei SCHOTT zählt Ihre Persönlichkeit – nicht: Geschlecht, Identität oder Herkunft.



Lass deine Fantasie spielen und bastle dir deinen eigenen, einzigartigen Stiftehalter!



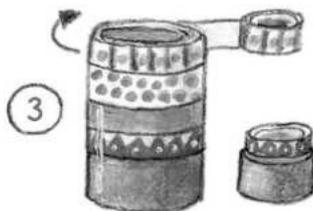
Entferne das Etikett von der Dose und spül sie anschließend gut aus.



Wähl ein Papier (oder einen Stoff) aus und schneid es so zu, dass es so breit wie die Dose ist und du es einmal um diese herumwickeln kannst.



Kleb das Papier auf die Außenseite der Dose.



Du kannst die Dose stattdessen auch mit bunten Bändern bekleben.



Oder du bemalst die Dose mit Acrylfarben und beklebst sie anschließend mit Perlen.

Idyllisch gelegene 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon in Badenweiler

52,6 m² Wfl., Keller, Gartennutzung, Bj. 1972, EAW V
142,62 kWh/(m²a), Eff. Kl. E, Gas, Kaufpreis 199.000 €



ZIPF IMMOBILIEN

Tel.: 0170 964 10 40 | info@zipf-immo.de
Kandelstraße 12 | 79336 Herbolzheim

Gastfamilien, sehr gerne auch Alleinerziehende oder Rentner mit Herz ...für 11-17 jähr. Sprachschüler aus Frankreich,

bei denen die Gast Schüler für 2-4 Tage, gegen Aufwandsentschädigung (steuerfreies Bonbon für Ihre Haushaltskasse) übernachten können. Die Schüler benötigen **KEINE** Tagesbetreuung! Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an Fr. Chehade (0157-37137961) oder per Email an: gfsudwest@gmail.com

Von Freitag, den 10. bis Montag, den 20. März:
feine Spezialitäten aus Fluß und Meer!



MARKUSHOF

HOTEL · RESTAURANT

Badstrasse 6, Bad Bellingen
+49 7635-31080, Di+Mi Ruhetag
www.hotel-markushof.de

Der Golfclub Markgräflerland liegt im sonnenverwöhnten Markgräflerland in Kandern. Wir suchen zur Unterstützung unseres Greenkeeping Teams eine/n

Platzarbeiter/Greenkeeper (m/w/d) für die Golfplatzpflege.

Ihre Aufgaben

- Golfplatzpflege und Unterstützung des Headgreenkeepers
- Bedienung und Wartung der Golfplatzpflegemaschinen

Ihr Profil

- Ausbildung und Erfahrung in einem „grünen“ Beruf, als Greenkeeper oder im Garten- und Landschaftsbau
- Sie haben Kenntnisse im Umgang mit Rasenpflege-Maschinen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- Sie arbeiten gerne in der freien Natur, sind flexibel, belastbar und teamfähig.

Wir bieten Ihnen

- eine Vollzeitstelle mit abwechslungsreichen Aufgaben
- eine leistungsgerechte Bezahlung und sicheren Arbeitsplatz
- die Möglichkeit an Weiterbildungen teilzunehmen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung an:

Golfclub Markgräflerland

z.Hd. Hanspeter Schauer, Feuerbacherstr.35, 79400 Kandern
greenkeeper@gc-mk.com, Tel: 0171/3635879

SiBu - „Die Haushaltshilfe“

März! Auch dieser Winter ist bald vorbei, Ostern rückt bedenklich näher und was macht Ihr Frühjahrsputz?

Keine Zeit oder Lust? Wir helfen Ihnen gerne! Interessiert?

Silke-Maria Buck, 79379 Müllheim • 07631-793230 + 0172-3160871

MY EBLÄTTLE - DIGITAL IMMER INFORMIERT.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Online lesen!
www.myeblättle.de

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play

2 Messen - 1 Ticket
10.-12. März



RAUCH & GLUT
BBQ Lifestyle Messe

FR 14-21 Uhr
SA 10-20 Uhr
SO 10-18 Uhr

Baby+Kind

Die
Messe für
Familien

FR 14-18 Uhr
SA & SO 10-18 Uhr

Rabattierte Eintrittstickets mit dem Code „PRIMO“ auf
rauchglut-freiburg.de | baby-messe.freiburg.de

SBB Schäfer[®]
WWW.SBB-SCHAEFER.DE

Fenster • Türen • Bodenbeläge

Reutackerstrasse 30, 79591 Eimeldingen
info@sbb-schaefer.de, Tel.: +49 (0) 76 21 / 420 430

ARBOGAST

BESTATTUNGEN & VORSORGE

Wir sind immer für Sie da.

Telefon 07631 36810

Kanalgasse 9 · 79379 Müllheim
www.arbogast-bestattungen.de

**Gewerbegrundstück, 330 qm
in Müllheim Stadtmitte**

Lager und 4 Garagen, 50 qm Büroräume inkl. Toilette,
Parkplatz. Ab sofort zu vermieten.

Tel. 0157 / 87 907 345

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Lekjes
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik
Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

TRAUM-Beratung

Matratzen – für einen guten Schlaf
Latex-Matratzen, Natur-Matratzen, Taschenfederkern
Lattenrahmen – alle Sondergrößen kurzfristig lieferbar

Köbller

Qualitäts-Matratzen seit 1924

Müllheimer Str. 1 · 79395 Neuenburg · Tel. 07631-72 140

Teppiche, Gardinen, Bodenbeläge, Betten, Matratzen, Wasserbetten, Möbel
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00-12.30 und 14.30-18.00 Uhr, Sa. 9.00-13.00 Uhr
www.koessler-neuenburg.de

TRAUM-Beratung

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

DIESE ANFAHRT LOHNT SICH IMMER!

Möbel **DAU** Schliengen
Unsere Leistung macht den Unterschied!

Gutedelstraße 10 · 79418 Schliengen
Telefon 076 35 / 200 88

Besuchen Sie uns auch unter:
www.dau-moebel.de



Wir verkaufen zum Höchstpreis



Durch unsere hauseigene
Immobilienfinanzierung.
Tel: 0179 - 975 21 15
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



Living Nature

NEUBAU

LIVING NATURE

Lifestyle trifft Design - in Müllheim entstehen künftig zwei Mehrfamilien-
häuser mit insgesamt 17 modern gestalteten Eigentumswohnungen.

Erfüllen Sie sich jetzt Ihren Traum vom Eigenheim und kontaktieren Sie
uns jederzeit gerne - wir freuen uns auf Sie!



Schreiner Immobilien

07151 250110 | www.bs-estate-capital.com